



Satzung
der
Vereinigung "Freunde der Heimat"
Neuss- Grimlinghausen
gegr. 1947

(in der Fassung vom 09.11.2006)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Vereinigung "Freunde der Heimat" Neuss-Grimlinghausen, gegründet 1947

2. Sitz der Vereinigung ist Neuss-Grimlinghausen.

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Erhaltung heimatlicher Sitten und Gebräuche.

Das wird angestrebt durch:

- a) öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Besichtigungen, Studienfahrten;
- b) Veröffentlichungen, den Heimatort Grimlinghausen betreffend;
- c) die Pflege der Mundart und der damit verbundenen Veranstaltungen und
- d) Einflussnahme auf die bauliche und sonstige Entwicklung in Grimlinghausen.

2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die aktiv zur Erfüllung des unter § 2 genannten Vereinszwecks beiträgt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand allerdings nicht zu einem einstimmigen Beschluss kommen, ist die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu fassen.
3. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um die Vereinigung verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung.
4. Über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ausscheiden aus der Vereinigung oder
 - b) Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft einschließlich aller finanziellen Ansprüche.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Vereinigung verstößt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Vereinigung

- Organe der Vereinigung sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Hauptversammlung.
 - d) die Brauchtumsgruppe Karneval

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Protokollführer,
 - f) dem Archivar,
 - g) dem Zeugwart und
 - h) dem Präsidenten der Brauchtumsgruppe Karneval
der von der Brauchtumsgruppe Karneval selbst für 2 Jahre gewählt wird.
 - i) der/dem jeweiligen Sprecher/in des Arbeitskreises „Ortsgeschichte,
Heimatkunde, Mundart“
die/der vom Arbeitskreis selbst für 2 Jahre gewählt wird.

Die/der Sprecher/in ist somit geborenes Mitglied im Vorstand, so wie dies auch der Präsident der Brauchtumsgruppe Karneval.

Personalunion in der Wahrnehmung der Ämter ist möglich. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nur zusätzlich auch Präsident der Brauchtumsgruppe sein.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung einzeln in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Dabei ist so zu verfahren, dass für die turnusgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder diese Reihenfolge gilt:
 - a) 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Archivar,
 - b) 2. Vorsitzender, Schriftführer, Protokollführer, Zeugwart.
4. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und in der weiteren Reihenfolge der Schriftführer.
Die Einladung erfolgt durch den Schriftführer.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. über die Sitzungen ist eine Niederschrift vom Protokollführer zu fertigen, die vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.
6. Der Vorstand muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und in der weiteren Reihenfolge vom Schriftführer geleitet. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch den Schriftführer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung können 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Durchführung der unter § 2 aufgeführten Veranstaltungen,
 - b) den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Versammlung verlesen und von der Versammlung bestätigt werden muss.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 8

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und in der weiteren Reihenfolge vom Schriftführer geleitet. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Schriftführer. Sie findet im 4. Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Die Hauptversammlung entscheidet über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern, von denen einer über das Jahr ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird,
 - d) die Ehrenmitgliedschaft,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Auflösung der Vereinigung.

3. Die Hauptversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte:
 - a) Jahresbericht des Protokollführers,
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters und
 - c) den Bericht der Kassenprüferentgegen.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausnahmen sind in den §§ 11 und 12 geregelt.

Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, ist dem Folge zu leisten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Leitung und Einberufung selbst unterliegen dem in § 8 geregelten Verfahren.

§ 10

Brauchtumsgruppe Karneval

1. Die Brauchtumsgruppe entscheidet
 - a) Über die Durchführung der karnevalistischen Dorfabende und der nachfolgenden Karnevalsveranstaltungen,
 - b) Über die Aufnahme ihrer Mitglieder,
 - c) Über die Wahlen zum Elferrat,
 - d) Über die Wahl des Präsidenten des Elferrates auf 2 Jahre,
 - e) Über die Festsetzung der Eintrittspreise für die unter
 - a) aufgeführten Veranstaltungen
2. Die Mitglieder, die der Brauchtumsgruppe nicht angehören, haben kein Anrecht auf Kartenreservierung für die Dorfabende. Sie haben die Möglichkeit, diese beim Kartenvorverkauf zu erwerben.

3. Die Mitglieder der Brauchtumsgruppe haben bei den Dorfabenden freien Eintritt. Dies gilt auch für deren Partner/innen. Die Plätze werden vom Vorstand reserviert.
3. Alle Beschlüsse der Brauchtumsgruppe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 11

Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung ist mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder von der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich. Der Antrag muss in der Einladung angekündigt werden.
2. Nach Auflösung ist das Vereinsvermögen wie folgt zu verwenden:
 - a) das Eigentum ist dem Stadtarchiv Neuss mit der Auflage zu Übergeben, dass dieses einem neuen Verein mit dem gleichen Vereinszweck zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Übergabe an das Stadtarchiv ist eine Übergabeliste vom Vereinsarchivar zu erstellen, die dem Leiter des Stadtarchivs und dem Vorstand der Raiffeisenbank Neuss-Land auszuhändigen ist. Bei der Übergabe des Eigentums an einen Nachfolgeverein ist die Vollständigkeit durch den Leiter des Stadtarchivs und den Vorstand der Raiffeisenbank zu überprüfen.
 - b) Das Vereinsvermögen ist dem Bürgermeister der Stadt Neuss für gemeinnützige Zwecke zur Weitergabe an eine Neusser Behinderteneinrichtung zu übergeben. Ein Nachweis darüber ist dem Stadtarchiv und der Raiffeisenbank Neuss-Land auszuhändigen.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind in der Einladung anzukündigen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft (09.11.2006).